Sie betrachten: SO Therapeutische Begleitung am Langlebenhof und SO Schulsportanlage Freudenhain
Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 09.10.2020 - 11.11.2020

Abwägungstabelle Stand: 16.11.2020

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft **Erstellt am: 02.11.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.**	Sehr geehrte Damen und Herren, bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente. Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände, landwirtschaftliche Belange werden im Wesentlichen nicht berührt. Seite 2 von 2 Bereich Forsten: Das Gebiet der Ausgleichsfläche A 3 umfasst im westlichen Bereich (Fl.-Nrn. 129 u. 134) Waldflächen im Sinne des Gesetzes. Zur Herstellung der Ausgleichsfläche müsste dieser Bereich gerodet werden. Dafür ist gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Erlaubnis nötig. Diese kann im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens erteilt werden (Konzentrationswirkung). Aufgrund der geringen Größe der Rodungsfläche wird kein eigener waldrechtlicher Ausgleich gefordert. Weitere forstliche Belange werden durch die Planungen nicht berührt.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung bzw. zur Antragstellung im Rahmen der Ausgleichsherstellung weitergeleitet. Allerdings nicht Gegenstand des gegenwärtigen Bauleitplanverfahrens.
Autobahndirektion Südbayern	-	-
Bayerischer Bauernverband Passau **Erstellt am: 09.11.2020**	Aktenzeichen: BBV Passau Sehr geehrte Damen und Herren, aus landwirtschaftlicher Sicht besteht kein Einwand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen **Erstellt am: 14.10.2020 Aktenzeichen: Bayernwerk Vilshofen**	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben. zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben die Planungsunterlagen überprüft. Im Planungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau. Mit freundlichen Grüßen Anlagen	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.

	Neue Datei vom 14.10.2020 um 13:12:11 Uhr (s_101144_stellungnahme_so_schulsportanlage_freudenhain_.pdf)	
Bischöfliches Ordiniariat Passau	-	-
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Belange (Bayern)	-	-
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -	-	-
City Marketing Passau e.V	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12	-	-
Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 09.10.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Stellungnahme zur Stadtplanung "SO Freudenhain" Sehr geehrte Frau Fuchs wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung, sowie die Bebauungsplanänderung besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern/ESB. Der beiliegende Plan dient nur zur Übersicht. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Sandtner unter Tel. 08723/97870-13 gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Evangelische Gesamtverwaltungsstelle Passau	-	-
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 05.11.2020 Aktenzeichen: SBR 2020110502	Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Bauge-setzbuch (BauGB) Bebauungsplan SO Therapeutische Begleitung am Langle-benhof und SO Schulsportanlage Freudenhain, Gmkg. Hacklberg Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fuchs, in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich verweise auf die Stellungnahmen zur Bauleitplanung vom 05.06.2020. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit: 1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu	Stellungnahme wird an Bauherren zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Stellungnahme wird beachtet. Die genannten Informationen bzw. Anforderungen werden im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungs-verfahrens berücksichtigt bzw. ist gemäß notwendigen Brandschutzkonzept umzusetzen. Hierbei wird die Freiwillige Feuerwehr Passau beteiligt. Im Bebauungsplan wird

	halten sind, dass der Entstehung eines Bran-des und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind. 2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschutz (in Anleh-nung an das DVGW-Arbeitsblatt W 400 -1:2015-02 und W 405) und zur Sicherstel-lung eines ggf. darüber hinaus gehenden Löschmittelbedarfs für den objektbezo-genen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist sicherzustellen. Danach ist vorliegend unter Heranzie-hung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 von 96 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 1.600 l/min). Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserent-nahmestellen in einem Umkreis (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausrei-chender Anzahl vorzusehen (Abstände maximal 80 m). Aus Gründen der schnelle-ren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserent-nahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden. Soweit eine ausreichende Löschwassermenge allein aus dem öffentlichen Was-serversorgungsnetz nicht sichergestellt werden kann, sind ergänzend dazu ausrei-chend dimensionierte unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 erforder-lich und zu errichten. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnah-mestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebe-cken abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) nicht jeder-zeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann. Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kriti-schen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen. 3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell-flächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO er-lassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten Richtlinien über Flä-chen für die Feuerwehr (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr er-reichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeu-gen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf.	darauf hingewiesen (vgl. Ziff. 24).

Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Gerade bei einer größeren Schadenslage im Bereich der Schule oder auch des Langlebenhofes ist mit einer größeren Anzahl von Rettungsfahrzeugen zu rechnen. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu di-mensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahr-zeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehlei-tern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessun-gen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen heranzuziehen sind).
Gemäß Nr. 11 der o.g. Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr dürfen sich zwi-schen einer anzuleiternden Außenwand und den Aufstellflächen für Hubrettungs-fahrzeuge keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hinder-nisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden. Dies ist im Zuge der Bauleitpla-nung sowie bei bauordnungsrechtlichen Verfahren auch hinsichtlich der nach den vorgesehenen grünordnerischen Festsetzungen anzupflanzenden oder zu erhal-tenden Bäume zu überprüfen und zu beachten. Ggf. sind die bisherigen Festset-zungen entsprechend anzupassen. Entsprechende Stellflächen sind zu berück-sichtigen.

Die konkrete Ausgestaltung des zweiten Rettungsweges i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfah-rens zu regeln.

Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungs-gerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Ret-tungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.

Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschrei-ten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hub-rettungsfahrzeug (Drehleiter DLA (K) 23/12) ist bei der FF Passau Lz. Hauptwache stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 3,5 km.

Zur Abschätzung der Hilfsfrist (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:

Faktor Zeitansatz Bemerkungen
Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr

	Passau-Hauptwache. Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte zum Feuerwehr-haus, zum Anlegen der Ein-satzkleidung und zum Aufsit-zen auf die Drehleiter brau-chen. Anfahrzeit 4,5 Minute Zeit vom Verlassen des Feuer-wehrgerätehauses bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 4 km innerorts) Summe 10,5 Minuten Vorliegend käme man somit selbst im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen) Anfahrtsgeschwindigkeit von 50 km/h zu der vorläufigen Einschätzung, dass außerhalb der Dienstzeiten der Feuerwehrfachwerkstätte - die 10-minütige Hilfsfrist für die Drehleiter im Ergebnis planerisch nicht eingehalten wird. Während der Dienstzeiten der Mitarbeiter der Feuerwehrfachwerkstätte in der Hauptwache kann planerisch von einem günstigeren Wert bei der Ausrückezeit (ca. 2 bis 2,5 min.) ausgegangen werden. Allerdings ist die Fachwerkstätte nicht rund um die Uhr besetzt, sondern in ausrückefähiger Stärke i. d. R. werktags von Mo. bis Do. zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr, freitags 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.	
Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	-	-
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern	-	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau	-	-
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg **Erstellt am: 27.10.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.**	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung **Erstellt am: 10.11.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.**	Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Therapeutische Begleitung am Langlebenhof und Schulsportanlage Freudenhain" Verfahren nach § 4 Ab s. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan aufzustellen, um das Plangebiet zu ordnen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

	für die Errichtung einer Turnhalle zu schaffen. Hierzu wurde bereits mit Schreiben vom 15.06.2020 mitgeteilt, dass Erfordernisse der Raumordnung hiervon nicht negativ berührt sind. Dies gilt auch für die vorliegende Planung.	
Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern **Erstellt am: 03.11.2020** **Aktenzeichen: Nicht angegeben.**	Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan SO Therapeutische Begleitung am Langlebenhof und SO Schulsportanlage Freudenhain, Gmkg. Hacklberg; Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die im Betreff genannte Bauleitplanung der Stadt Passau bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Regionaler Planungsverband, Donau Wald **Erstellt am: 11.11.2020** **Aktenzeichen: Nicht angegeben.**	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen (siehe Anhang). Keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Staatliches Bauamt Passau **Hochbau L1** **Erstellt am: 09.10.2020** **Aktenzeichen: L1-4220**	Das Staatliche Bauamt Passau - Fachbereich Hochbau- erhebt keine Einwendungen gegen die Planung: SO Therapeutische Begleitung am Langlebenhof und SO Schulsportanlage Freudenhain, Gmkg. Hacklberg."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau	-	-
Stadtjugendring Passau	-	-
Stadt Passau: Amt für Kinder, Jugend und Familie - Dst. 240	-	-
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 **Erstellt am: 22.10.2020** **Aktenzeichen: 540 es**	Keine Einwände bzw. Ergänzungswünsche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410 **Erstellt am: 09.10.2020** **Aktenzeichen: 410 Ge**	Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme der Bauverwaltung vom 15.5.2020 hat weiterhin Gültigkeit.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Auf die Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wird verwiesen.

Stadt Passau: Dst. 250 - Standesamt und Bestattungswesen	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-
Stadt Passau: Ehrenamtliche Verwaltungsrätin - Schulen und Sport	-	-
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420	-	-
Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150 **Erstellt am: 09.10.2020 Aktenzeichen: Nicht angegeben.**	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt: 09.10.2020 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Passau Tourismus und Stadtmarketing - Dst. 620	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 **Erstellt am: 20.10.2020 Aktenzeichen: 450 Biebl**	SO 1: Gleichlautend mit der Stellungnahme Dst. 450 vom 26.06.2012. SO 2: Das gesamte Projekt ist im Trennsystem zu planen. Die Entwässerung ist mit der zuständigen Dienststelle der Stadt Passau abzustimmen. Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das auf einem Grundstück anfallende	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Genehmigungs- planung beachtet.

	Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Bei Neuanschlüssen wird daher grundsätzlich eine dezentrale Beseitigung angestrebt. Ist eine Versickerung oder eine Einleitung des Oberflächenwassers in ein ortsnahes Gewässer aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, kann eine Einleitung in den öffentlichen Kanal in gedrosselter Form gestattet werden. Der Nachweis ist mit einem Sickertest zu führen. Die erforderlichen Regenwasserrückhaltevorrichtungen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Die konkreten Planungen sind im Baugenehmigungsverfahren bzw. Dienststelle Umweltschutz / Wasserrecht zu regeln. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Passau sind zu beachten und einzuhalten. Wenn die befestigte Fläche des Grundstücks eine Größe von 800 m² übersteigt, ist ein Überflutungsnachweis zu führen. Gegen Hang-/ Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik von den Bauherren zu tragen.	
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530 Erstellt am: 10.11.2020 Aktenzeichen: 530 RF	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Dst. 530 werden keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 11.11.2020 Aktenzeichen: 470-Stü	Mit den textlichen Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung unter Ziff. 19 besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	-	-
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-

Stadtwerke Passau GmbH	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Von Seiten der Stromversorgung bestehen keine Bedenken. Die Wasserversorgung ist gesichert und die Erdgasversorgung ist möglich. Ebenso sind Telekommunikationsdienste möglich. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter löschwasser@stadtwerke-passau.de.	Die Stellungnahme wird den Vorhabenträgern zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Universität Passau	-	-
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau	Erstellt von: Josef Halser, am: 27.10.2020 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-39598/2020 Altlasten Wie aus unserem Schreiben vom 08.06.2020 hervorgeht, liegt auf der Fläche Fl.-Nr. 129, Gmkg. Hacklberg, die Altlast Am Langlebenhof westlich der B 85 (Kat.-Nr. 26200044), die im Rahmen einer Orientierenden Erkundung 2012 untersucht wurde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht waren weitere Untersuchungen erforderlich, sodass auf o.g. Fläche 2019 eine Detailuntersuchung durchgeführt wurde. Wir haben hierzu mit Schreiben vom 18.01.2018 Stellung genommen und weitere Maßnahmen für erforderlich erachtet (DU Teil II). Da uns bis dato diesbezüglich keine weiteren Unterlagen vorliegen bzw. vorgelegt wurden, entzieht es sich unserer Kenntnis, ob diese durchgeführt wurden. Aus o.g. Gründen erfolgte keine Entlassung der o.g. Fläche aus dem Altlastenkataster.	Stellungnahme wird den jeweiligen Vorhabensträgern zur Berücksichtigung weitergeleitet.
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald	-	-